

Praxistipps des Arenenberger Beratungsteams



Konkubinats auf dem Bauernhof

In den vergangenen Jahren hat das Zusammenleben im Konkubinats auch in der Landwirtschaft an Bedeutung gewonnen. Da im ZGB nichts geregelt ist, schaffen private Vereinbarungen Sicherheit.

Zusammenleben im Konkubinats

Nicht nur in der übrigen Bevölkerung, nein auch in der Landwirtschaft hat das Zusammenleben ohne Trauschein in den vergangenen Jahren ständig zugenommen. Einerseits sind da die jungen Paare, die eine Beziehung vor der Heirat erst einmal auf ihre Belastbarkeit testen wollen, andererseits auch Paare, die nach einer gescheiterten Beziehung oder nach einem Todesfall noch einmal einen Versuch wagen. Oft ist an diesem neuen Zusammenleben eine ganze Patchworkfamilie beteiligt.

Tipps: Im ZGB ist zum Konkubinats nichts geregelt

Denken Sie daran, weder im Ehe- noch im Erbrecht des ZGB ist das Konkubinats geregelt. Konkret heisst das, geht die Partnerschaft auseinander oder pas-

siert dem Betriebsinhaber etwas, so können keine Rechte und kein Schutz geltend gemacht werden, ausser es bestehen Verträge. Schlimmstenfalls verliert man nebst dem Partner gleichzeitig das Heim, Inventar und finanzielle Mittel.

Tipps: Verträge geben Sicherheit

Nicht ganz einfach, ein gutes Mittelmass zwischen vertraglichen Regeln und der «Freiheit des Konkubinats» zu finden. Doch gerade wenn eine Partnerschaft auf Dauer angelegt ist, lohnt es sich, gewisse Dinge zu regeln. Wer weiss denn schon nach zehn oder mehr Jahren, wie das damals genau war ... Mit datierten und unterschriebenen Dokumenten und Verträgen können Nachweise erbracht und Ansprüche geltend gemacht werden.

Impressum:

Thurgauer Bauer

(früher «Der Ostschweizerische Landwirt»)

165. Jahrgang.

Offizielles Organ des Verbandes Thurgauer Landwirtschaft.

Erscheint wöchentlich.

Redaktionsadresse:

Verband Thurgauer Landwirtschaft

Industriestrasse 9

8570 Weinfelden

T 071 626 28 88

F 071 626 28 89

thurgauer.bauer@vtgl.ch

www.vtgl.ch



Chefredaktion: Jürg Fatzer (jf)

Redaktion:

Daniel Thür (dt)

Esther Fuhrmann

Mitarbeit verschiedener landwirtschaftlicher Institutionen und Organisationen.

Verlag: galledia frauenfeld ag
Zürcherstrasse 310, 8500 Frauenfeld

Anzeigenberater: Peter Frehner
T 058 344 94 83, F 058 344 94 81
thurgauerbauer@galledia.ch

Anzeigenschluss: Dienstag, 12.00 Uhr.

Abonnemente:

T 058 344 95 33, abo.tgbauer@galledia.ch

Jahresabonnement inkl. MWST CHF 94.–

Halbjahresabonnement inkl. MWST CHF 52.–

Tipp: Das sollten Sie besprechen:

Gemeinsamer Lebensunterhalt: Empfehlenswert ist ein gemeinsames Haushaltskonto, auf welches jeder zu Beginn eines Monats einen bestimmten Betrag einbezahlt zur Begleichung der gemeinsamen Haushalt- und Wohnkosten, Telefon, Internet, Strom, Wasser usw. Jeder beteiligt sich zur Hälfte an den Kosten oder sie werden je nach dem jeweiligen Einkommen geteilt.

Wohnen: Zieht ein Paar in der Landwirtschaft zusammen, so ist da meist ein Bauernhaus vorhanden, in welchem es Wohnsitz nimmt. Mit einem Mietvertrag können Entschädigung für das Wohnen und Kündigungsfristen geregelt werden, so steht der Nichteigentümer-Partner nicht von einem Tag auf den anderen auf der Strasse.

Inventar: Erstellen Sie beim Einzug ein Verzeichnis über die eingebrachten Gegenstände wie Mobiliar, Bilder, Teppiche usw. und führen Sie dieses nach.

Arbeiten: Schön, wenn ein Partner bei den vielfältigen Arbeiten auf dem Landwirtschaftsbetrieb mitanfasst und sich im Haushalt beteiligt – aber nicht gratis!

Ein Arbeitsvertrag regelt den Lohn und die Arbeitszeit für Betrieb und Haushalt. Ganz klar, dass auch die Beiträge an Sozialversicherungen wie AHV/IV/EO und Pensionskassen ausgerichtet werden müssen. Nur mit einem eigenen Einkommen kann eine Altersvorsorge nach dem 3.-Säule-System aufgebaut



Sie liebt mich – sie liebt mich nicht... (vp)

werden. Geht ein Partner keiner Arbeit nach, so sollte unbedingt der Minimalbeitrag bei der AHV einbezahlt werden, damit nicht später empfindliche Lücken bei der Rente entstehen.

Finanzen: Oft stellt der Partner sein erspartes oder ererbtes Geld für Investitionen in das Wohnhaus oder den Betrieb zur Verfügung. Toll, wenn der Betrieb so weitergebracht wird. Zur Absicherung sollte unbedingt ein schriftlicher Darlehensvertrag erstellt werden.

Gemeinsame Kinder: Seit Juli 2014 ist die gemeinsame elterliche Sorge auch bei Konkubinatspaaren die Regel. Dafür müssen Sie eine schriftliche Erklärung abgeben entweder bei der Kindesanerkennung auf dem Zivilstandsamt oder separat bei der Kinderschutzbehörde. Zudem müssen Sie erklären, wie Obhut und Betreuungsanteile sowie der Unterhalt geregelt werden.

Absicherung: Überlegen Sie, wie Ihr Partner abgesichert sein soll bei einem Todesfall, besonders auch in Partnerschaften mit Kindern. Prüfen Sie eine Versicherungslösung.

Bei einem Todesfall hat der überlebende Konkubinatspartner keinen Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente. Klären Sie, ob im Rahmen der beruflichen Vorsorge eine Begünstigung des Konkubinatspartners möglich ist und regeln Sie das verbindlich. Bedenken Sie zudem, dass Konkubinatspartner von Gesetzes wegen keinen Erbteil erhalten. Wollen Sie das ändern, setzen Sie ein Testament oder einen Erbvertrag auf, Pflichtteile der übrigen Erben sind dabei einzuhalten.

Gesundheit: Im Gegensatz zu Ehepartnern ist bei Konkubinatspartnern im Falle einer Urteilsunfähigkeit kein gesetzliches Vertretungsrecht vorgesehen. Erstellen Sie einen Vorsorgeauftrag, in welchem Sie persönliche, rechtliche und finanzielle Belange regeln. Eine Patientenverfügung und eine Entbindung vom Arztgeheimnis sind wertvolle Ergänzungen.

Und zu guter Letzt: Schieben Sie nichts auf die lange Bank. Erkennen Sie Handlungsbedarf? Packen Sie es an.

BBZ Arenenberg, Vreni Peter